

27. Sind in § 333 StGB. unter Handlungen, die eine Verletzung einer Amtspflicht enthalten, nur Amtshandlungen zu verstehen?

I. Straffenat. Ur. v. 24. Juni 1920 g. W. I 437/20.

I. Landgericht Freiburg.

Der Angeklagte ist wegen Bestechung verurteilt worden, weil er einen Hilsschutzmann durch Versprechen und spätere Gewährung einer hohen Belohnung dazu bestimmt hat, Waren, die er zu einem übersehten Kaufpreis einem auswärtigen Kaufstiehhaver angeboten hatte, diesem zu überbringen und an ihn abzusetzen.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben. Aus den Gründen:

... Die Urteilsbegründung läßt jeden Nachweis dafür vermiffen, daß und warum die Handlung, zu der der Hilsschutzmann B. bestimmt wurde, die Verletzung einer „Amts- oder Dienstpflicht“ enthielt. Wenn auch in den §§ 332, 333 StGB. — abweichend von der Fassung des § 331 StGB. — nicht von einer „in das Amt einschlagenden“ Handlung die Rede ist, sondern die versuchte Verleitung zu solchen Handlungen gefordert wird, die eine Verletzung von „Amts- oder Dienstpflichten“ enthalten, so ergibt sich doch auch daraus und folgt aus dem Wesen des „Verbrechens und Vergehens im Amt“, daß eine eigentliche Amtshandlung des Beamten in Frage stehen muß, sonach eine Handlung, die der Beamte kraft seines Amtes vorzunehmen hat oder die doch mindestens in den Kreis der ihm amtlich übertragenen Verrichtungen fallen könnte, auch wenn sie im gegebenen Fall als solche nicht-

amtlicher Art ausgeführt wird. Das nimmt auch die Rechtsprechung an (RGSt. Bd. 16 S. 42, Bd. 36 S. 66, Bd. 48 S. 46; RGKpr. Bd. 9 S. 308), in der wiederholt hervorgehoben ist, daß auf den Handel des Beamten mit der pflichtwidrigen Betätigung seines Amtes — sei es durch pflichtwidrige Vornahme, sei es durch pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen — die Strafe angedroht ist. Eine solche pflichtwidrige „Amtshandlung“ steht aber bei der Bestellung des Pakets und der dadurch erfolgten Hilfeleistung zum Preiswucher offenbar nicht in Frage. Mag immerhin der Angeklagte bei der Auswahl des Hilfschuhmanns, als er ihn zur Ausführung des Auftrags bestimmte, damit gerechnet haben, daß dieser als Polizeibeamter, vielleicht sogar durch seine Amtskleidung, erhöhte Sicherheit dafür biete, daß die Bestellung des Pakets ungefährdet verlaufe, namentlich gegen polizeiliche Eingriffe gesichert sei, so vermag doch, selbst wenn der Beamte das gleichfalls erkannt haben sollte, dadurch allein die nichtamtliche Besorgung nicht zur Amtshandlung und die strafbare Hilfeleistung zum Preiswucher nicht zu einer Verletzung der Amtspflicht zu werden. Nicht um die Erledigung einer dienstlichen Aufgabe unter Verletzung der insoweit bestehenden Amtspflichten handelte es sich, sondern um die Übernahme eines rein nichtamtlichen, außerhalb der Amtstätigkeit gelegenen Auftrags, dessen Ausführung, selbst wenn sie dem Beamten dienstlich unterlag, wäre, doch nicht und ebensowenig wie die gleichzeitige Verletzung gegen das allgemeine Strafgesetz als Verletzung der Dienstpflicht bei der Vornahme einer Amtshandlung zu gelten hätte (RGKpr. Bd. 9 S. 308 [310]). Auch dann, wenn die durch das Amt gebotenen Rücksichten auf das berufliche Ansehen durch die Übernahme des Auftrags und insbesondere durch die strafbare Beteiligung an einem Vergehen des Preiswuchers in dienstlich strafbarer Weise verletzt worden wären, würde insoweit nur das außerdienstliche Verhalten des Beamten, nicht etwa eine pflichtwidrige „Amtshandlung“ in Frage kommen. Freilich lag dem Polizeibeamten die Verhinderung der Ausführung des Preiswuchers und die Anzeige dieses Vergehens kraft seines Amtes ob, und wenn ihm für die Unterlassung der Anzeige oder sonstiger Verfolgungs- oder Verhinderungsmaßnahmen der Gelbbetrag als „Gegenwert“ (RGSt. Bd. 2 S. 129, Bd. 11 S. 219) angeboten oder gewährt worden wäre, so könnte der Tatbestand der §§ 332, 333 StGB. gegeben sein (RGSt. Bd. 48 S. 46 [49], Bd. 28 S. 424 [427]). Gerade dafür aber, daß die Belohnung von 900 M. ein als solches gewolltes und vom Empfänger erkanntes Entgelt für die pflichtwidrige Unterlassung der von dem Geber befürchteten Anzeige der Tat oder der Beschlagnahme der Waren gewesen sei, fehlt im Urteil jeder Anhalt; es ist dort weder gesagt, daß eine solche pflichtwidrige Unterlassung amtlichen Einschreitens der alleinige Zweck gewesen sei,

den der Angeklagte mit der Zuwendung verfolgte, noch auch, daß etwa die dem Angeklagten erkennbare Pflichtwidrigkeit durch das Geld neben der Beforgung des Pakets und der strafbaren Mitwirkung zum Preiswucher mit abgegolten werden sollte. Bei dieser Sachlage hatte das Gericht keinen Anlaß, der Frage näher zu treten, die sich andernfalls aufwirft, welche Bedeutung nämlich für die Pflichtwidrigkeit der Unterlassung der erwähnten amtlichen Maßnahmen dem Umstande zukommen kann, daß der Beamte schon vor Empfang des Geschenks sich zur Unterstützung der Preiswuchergeschäfte des Angeklagten erboten und später daran als Gehilfe beteiligt hatte, sonach an der Straftat beteiligt war, deren Verfolgung er unterließ (RGSt. Bd. 31 S. 196). . .